

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2023

Nr. 2023/915

Zweckverband Abwasserregion Olten ZAO: Änderungen der aktuellen Statuten

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO) unterbreitet mit Schreiben vom 17. April 2023 die Änderungen der aktuellen Statuten zur Genehmigung. Der öffentlich-rechtliche Zweckverband ZAO umfasst die Gemeinden/Einwohnergemeinden Dulliken, Hägendorf, Hauenstein-Ifen-
thal, Kappel, Lostorf, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil, Stüsslingen, Trimbach, Wangen bei Ol-
ten und Winznau. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderungen am 1. Juni 2022
zugestimmt. Die Verbandsgemeinden haben alle den Statutenänderungen zugestimmt, Olten
als letzte Verbandsgemeinde am 26. Januar 2023.

2. Erwägungen

Die Statuten wurden durch das Bau- und Justizdepartement wie auch das Amt für Gemeinden
geprüft. Zu korrigieren ist § 28 Abs. 3 der Statuten, welche als Beschwerdeinstanz im Sinne des
Gemeindeggesetzes den Regierungsrat und das Departement vorsieht. Da das Gemeindeggesetz
per 1. Januar 2023 revidiert wurde und als Beschwerdeinstanz neu nur noch das Departement
vorgesehen ist, werden der entsprechende Passus von Amtes wegen angepasst und die entspre-
chend angepassten Statuten genehmigt.

Der Zweckverband wird aufgefordert, bei der nächsten Revision der Statuten zu regeln, ob In-
vestitionen über Betriebskostenbeiträge oder Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden fi-
nanziert werden. Hierfür kann Kontakt mit dem Amt für Gemeinden aufgenommen werden.

Das Inkrafttreten ist durch den Vorstand des ZAO zu beschliessen, wobei dieses in Korrelation
mit dem Beginn der neuen Amtsperiode zu erfolgen hat. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung
der Inkraftsetzung durch den Vorstand sollte vor dem frühesten Termin zur Neuwahl der Dele-
gierten in einer der Verbandsgemeinden liegen. Das Datum der Inkraftsetzung jedoch sollte
identisch mit demjenigen der Beginn der Amtsperiode der Delegiertenversammlung sein.

Die Prüfung und Genehmigung der Statuten erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt
einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in ei-
nem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

3.1 Die Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Olten ZAO werden
genehmigt.

3.2 Das Inkrafttreten ist durch den Vorstand des ZAO zu beschliessen.

- 3.3 Der Zweckverband Abwasserregion Olten ZAO hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Dispositivziffer 3.3 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Zweckverband Abwasserregion Olten ZAO, Im Schachen, 4625 Winznau

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst vs

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Exemplar Statuten

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Exemplar Statuten

Amt für Umwelt, mit 1 Exemplar Statuten

Amt für Gemeinden, mit 1 Exemplar Statuten

Zweckverband Abwasserregion Olten ZAO, Betriebsleitung und Sekretariat, Im Schachen,
4625 Winznau, mit Rechnung und mit 1 Exemplar Statuten **(Einschreiben)**